

Neuerlass der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ der Gemeinde Fünfstetten

Die Gemeinde Fünfstetten erlässt aufgrund des Art. 8 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Besuchsgebühren

(1) Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. Für den Besuch der Kinderkrippe gelten folgende Besuchsgebühren, die nach der täglichen Nutzungszeit berechnet werden:

Tägliche Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	€/mtl.
über 1 bis 2 Std.	bis 10 Stunden	75,00
über 2 bis 3 Std.	bis 15 Stunden	80,00
über 3 bis 4 Std.	bis 20 Stunden	85,00
über 4 bis 5 Std.	bis 25 Stunden	90,00
über 5 bis 6 Std.	bis 30 Stunden	95,00
über 6 bis 7 Std.	bis 35 Stunden	100,00
über 7 bis 8 Std.	bis 40 Stunden	105,00
über 8 bis 9 Std.	bis 45 Stunden	110,00

2. Für Regel- und Vorschulkinder gelten folgende Benutzungsgebühren, die nach der täglichen Nutzungszeit berechnet werden. Bei Kindern, die auf Grund des Besuchs einer schulvorbereiteten Einrichtung den Kindergarten nur ergänzend bzw. zeitweise besuchen, gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche bzw. drei Stunden pro Tag.

Tägliche Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	€/mtl.
über 1 bis 2 Std.	bis 10 Stunden	65,00
über 2 bis 3 Std.	bis 15 Stunden	70,00
über 3 bis 4 Std.	bis 20 Stunden	75,00
über 4 bis 5 Std.	bis 25 Stunden	80,00
über 5 bis 6 Std.	bis 30 Stunden	85,00
über 6 bis 7 Std.	bis 35 Stunden	90,00
über 7 bis 8 Std.	bis 40 Stunden	95,00
über 8 bis 9 Std.	bis 45 Stunden	100,00

- (2) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an fünf Tagen im Monat), wird die jeweils nächsthöhere Besuchsgebühr für den ganzen Monat berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Abmeldefristen nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Fünfstetten sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.
- (4) Besuchen mehrere Kinder (Ausnahme Vorschulkinder - vgl. § 7 Abs. 1) einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, werden die Besuchsgebühren ab dem zweiten Kind um 10,00 € verringert.
- (5) In den Besuchsgebühren ist ein Spiel- und Getränkegeld nicht enthalten. Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren wird Spielgeld in Höhe von 7,00 € und Getränkegeld in Höhe von 2,00 € für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (6) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

§ 4 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

1 x pro Woche:	8,00 €
2 x pro Woche:	16,00 €
3 x pro Woche:	24,00 €
4 x pro Woche:	32,00 €
5 x pro Woche:	40,00 €

Im Monat August wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

- (3) Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen. Weitere Mahlzeiten werden durch den Kindergarten nicht angeboten oder zur Verfügung gestellt.
- (4) Am Mittagessen können Kinder mit einer täglichen Buchungszeit von mehr als 5 Stunden teilnehmen. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 2,50 € erhoben.

- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres für die Zeit vom September bis einschl. Dezember eines jeden Jahres und für die Zeit vom Januar bis August des Folgejahres monatlich im Voraus zu buchen.
- (6) Bei Abwesenheit an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen wird je volle 10 Tage ein Verpflegungsgeld in Höhe einer halben Monatsgebühr erstattet. Die Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner gewährt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September).
- (2) Die monatlichen Gebühren (Besuchsgebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sowie das Verpflegungsgeld nach § 4) sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus unabhängig davon zur Zahlung fällig, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.
- (3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenschuld zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

§ 6 Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung teilweise abgegolten.

§ 7 Gebührenentlastung

- (1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106), unmittelbar vorausgeht, wird die Besuchsgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 um den sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr. Die Reduzierung der Besuchsgebühr wird längstens für zwölf Monate gewährt.
- (2) Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Reduzierung der Besuchsgebühr bis zum Ende des laufenden Betriebsjahres, längstens aber für zwölf Monate, gewährt. Danach ist wieder die volle Besuchsgebühr nach § 3 Abs.1 Nr. 2 zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

- (3) Bei Antrag auf vorzeitige Einschulung gemäß Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG wird die Reduzierung der Besuchsgebühren ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Betriebsjahres gewährt. Im Falle der Ablehnung der vorzeitigen Einschulung wird die Reduzierung der Besuchsgebühren durchgehend für maximal zwölf Monate gewährt. Danach sind wieder die vollen Besuchsgebühren nach § 3 Abs.1 Nr. 2 zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich eine Kopie des Antrages sowie nach Erhalt die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.
- (4) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie lange schon eine Reduzierung der Besuchsgebühren in Anspruch genommen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ der Gemeinde Fünfstetten vom 16.07.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.05.2015 außer Kraft.

Fünfstetten, den 26.11.2018

Gemeinde Fünfstetten
(Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018)

Werner Siebert
1. Bürgermeister